



Amateursportler & Verdienstgrenzen
Wenn Sportvereine Zuwendungen an Amateursportler erbringen
Deutsche Rentenversicherung, Lexikon „Amateursportler“

Stand: 07.10.2021

Amateursportler, die ihren Sport nicht aus wirtschaftlichen Interessen und ohne Vertrag ausüben, die von ihrem Verein aber dennoch Zuwendungen erhalten, können in einem **Beschäftigungsverhältnis** zum Verein stehen. Werden Amateursportler ausschließlich aufgrund mitgliedschaftsrechtlicher Bindungen zum Verein in Erfüllung ihrer mitgliedschaftlichen Vereinspflichten tätig, besteht kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung, wenn hierfür keine wirtschaftlich relevante Gegenleistung erbracht wird.

Ob es sich bei solchen Zuwendungen (z.B. zum Ersatz von Aufwendungen, zur sportlichen Motivation oder auch zur Vereinsbindung) um für die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses bedeutsame, weil wirtschaftlich ins Gewicht fallende Leistungen handelt, hängt von den **Umständen des Einzelfalls** und von der **Höhe der Zuwendungen** ab.

In Anlehnung an den seit dem 01.01.2021 auf 3.000 EUR erhöhten **Übungsleiterpauschale** gilt nach einer Vereinfachungsregelung Folgendes: Bei **Zahlungen bis zu 250 EUR monatlich** (200 EUR bis einschließlich 2020) wird widerlegbar vermutet, dass keine wirtschaftliche Gegenleistung erbracht und daher keine sozialversicherungsrechtlich relevante Beschäftigung ausgeübt wird. Zuwendungen für besondere Leistungserfolge (z.B. „Prämien“) sind dabei vorausschauend einzurechnen. Im Einzelfall kann auch bei höheren Zahlungen aus besonderen Gründen (z.B. bei hohen Transportkosten) ein Beschäftigungsverhältnis zu verneinen sein. Umgekehrt wird auch bei Zahlungen unterhalb des Grenzbetrags ein Beschäftigungsverhältnis angenommen, wenn die Vergütung nicht nur zur sportlichen Motivation oder zur Vereinsbindung gewährt wird.

Hinweis Sofern Ihre Zahlungen die Grenze von 250 EUR monatlich übersteigen, müssen Sie nachweisen können, dass jeweils entsprechender Aufwand dahintersteht.